

# Verständlich, inklusiv und effizient? Unmöglich!

VON CHRISTIAN FROMMELT

Sobald ein EU-Rechtsakt durch die EU verabschiedet wurde, sind die nationalen Experten der EWR/EFTA-Staaten gefordert. Ist der Rechtsakt EWR-relevant? Sind EWR-spezifische Anpassungen notwendig? Braucht die Übernahme in das EWR-Abkommen die Zustimmung des nationalen Parlaments? Die EU kontrolliert währenddessen, ob Vorschläge der EWR/EFTA-Staaten für EWR-spezifische Anpassungen mit der Homogenitätsverpflichtung des EWR vereinbar sind. Dies ist nötig, um eine bevorzugte Behandlung der EWR/EFTA-Staaten gegenüber den EU-Staaten zu verhindern. Im Gemeinsamen EWR-Ausschuss entscheiden schliesslich die EWR/EFTA-Staaten und die EU gemeinsam über die Übernahme eines neuen EU-Rechtsaktes in das EWR-Abkommen. Die EWR/EFTA-Staaten

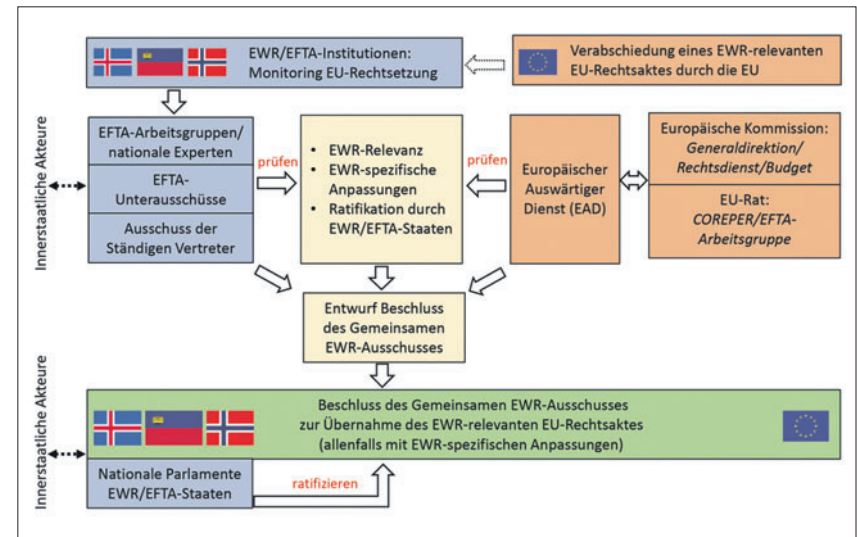
haben dabei mit einer Stimme zu sprechen. Ein EU-Rechtsakt kann folglich nur in das EWR-Abkommen übernommen werden, wenn alle Vertragsparteien dessen EWR-Relevanz anerkennen und die konkreten Anwendungsbedingungen des EU-Rechtsaktes im EWR akzeptieren. Hat ein EWR/EFTA-Staat einen nati-

## Zur Person



Christian Frommelt leitet seit 1. April 2018 das Liechtenstein-Institut. Vor seiner Funktion als Direktor war er sieben Jahre als Forschungsbeauftragter am Institut tätig. Von Juni 2017 bis März 2018 leitete der Politikwissenschaftler zudem die Fachexpertenstelle Brexit.

onalen Zustimmungsvorbehalt signalisiert, muss der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses noch vom betreffenden nationalen Parlament ratifiziert werden. Sobald auch dieser Schritt vollzogen ist, wird aus einem EU-Rechtsakt auch ein EWR-Rechtsakt. Bei dem hier skizzierten Verfahren handelt es sich um das sogenannte Standardverfahren. Um die Effizienz des EWR zu erhöhen, wurden 2001 ein «vereinfachtes Verfahren» und 2014 zusätzlich ein «Schnellverfahren» eingeführt. Beide Verfahren kommen allerdings nur bei sehr technischen Rechtsakten zur Anwendung, wo keine EWR-spezifischen Anpassungen nötig sind. Um die Legitimität von politischen Entscheidungsprozessen zu erfassen, werden oft die Attribute «verständlich», «inklusiv» und «effizient» verwendet. Grundsätzlich gilt: Je einfacher ein Verfahren, desto besser verständlich ist es. Auch ist



die Transparenz bei einfachen Verfahren meist höher. Inklusiv bedeutet, dass alle betroffenen Akteure eingebunden werden. Effizienz schliesslich lässt sich meist an der Dauer eines Verfahrens festmachen. Idealerweise sind alle drei Attribute ausgeprägt. So weit die Theorie. Die Praxis ist aber gerade im Kontext der Europäischen Integration oft eine andere. Einfach verständlich sind die Verfahren des EWR nicht. Inklusiv sind sie manchmal, dann sind sie meist aber nicht effizient. Und effizient sind sie vor allem dort, wo sie automatisiert sind, so

dass faktisch nicht mehr von einem eigentlichen EWR-Entscheidungsprozess gesprochen werden kann. So unbefriedigend dieses Dilemma sein mag, auflösen lässt es sich nicht wirklich. Deshalb gilt: Verständlich, inklusiv und effizient? Beim Entscheidungsprozess des EWR muss man sich meist mit einem begnügen.

Aus Anlass des 25-Jahr-Jubiläums der Mitgliedschaft Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) werden in einer Reihe von Kurzbeiträgen die Funktionsweise des EWR und dessen Bedeutung für Liechtenstein beleuchtet.